



Arndtstraße 19
30167 Hannover
Tel (0511) 357726-80/1
Fax (0511) 357726-82

info@landesverkehrswacht.de
www.landesverkehrswacht.de

Wissensblatt

E-Tretroller [eKFV]

Allgemeine Informationen

E-Tretroller (Elektrokleinstfahrzeuge) gelten als Kraftfahrzeuge. In Folge sind für E-Tretroller eine Haftpflichtversicherung und eine Betriebserlaubnis zwingende Voraussetzung für eine Nutzung.

Bei der Nutzung von E-Tretrollern ist einiges zu beachten, denn ein E-Tretroller ist kein Fahrrad oder Pedelec. Nur wer die Regeln kennt, kommt sicher, ohne Bußgeld oder straffrei und mit Spaß an sein Ziel.

Voraussetzungen für die Nutzung von E-Tretrollern im Straßenverkehr...

Der E-Tretroller benötigt...

- eine **Lenkstange**
- **zwei** voneinander **unabhängige Bremsen**
- **lichttechnische Einrichtungen** wie bei einem Fahrrad
- eine **helltönende Klingel** oder eine Hupe
- eine **Versicherungsplakette / Kennzeichen**, die hinten am Fahrzeug angebracht sein muss
- eine **Betriebserlaubnis**, die aber nicht mitgeführt werden muss



Mit dem E-Tretroller **muss grundsätzlich** auf den **Radverkehrsflächen** gefahren werden. Ist **keine Radverkehrsfläche vorhanden** ist die **Fahrbahn** zu nutzen.



Für den Radverkehr ggf. freigegebene Zonen (bspw. **Einbahnstraße**) sind für E-Tretroller **nicht freigegeben**, es sei denn, das ist über ein **Sonderzeichen** erlaubt. I.d.R. ist das **Fahren in Fußgängerzonen verboten**.



Auf **gemeinsamen Geh- und Radwegen** hat der **Fußverkehr Vorrang**; er darf weder behindert noch gefährdet werden.

Was bei der Nutzung von E-Tretrollern nicht erlaubt bzw. zu beachten ist...



E-Tretroller dürfen **ab 14 Jahren** gefahren werden.



Es dürfen **keine weiteren Personen** auf dem E-Tretroller mitgenommen werden.



Die Nutzung eines **Mobiltelefons** ohne Freisprecheinrichtung ist **verboten (Bußgeld 100 Euro und 1 Punkt)**.



Es gelten die gleichen **Promillegrenzen wie beim Autofahren**.

0,0 Promille bis 21 Jahre bzw. Ende Probezeit

≥ 0,5 Promille = Ordnungswidrigkeit; hohes Bußgeld, Punkte und Fahrverbot

≥ **1,1 Promille = Straftat** (beim Unfall schon ab 0,3 Promille).



Empfehlungen für die Nutzung von E-Tretrollern...

1. Vor erstmaliger Benutzung sollte man sich mit dem E-Tretroller im Schonraum vertraut machen.
2. Es empfiehlt sich erst im öffentlichen Straßenverkehr zu fahren, wenn man sich sicher fühlt und Anfahren, Bremsen, Kurvenfahren, Zielbremsen, Ausweichen und Gefahrenbremsen bewältigen kann.
3. Zu beachten ist, dass Handzeichen und Schulterblick, je nach E-Tretroller, größere Schwierigkeiten insbesondere beim Rechtsabbiegen bereiten können.
4. Es besteht keine Helmpflicht, aber, Helme retten Leben!

Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder und Punkte...

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot, Geldstrafe
Die Klingel fehlt oder funktioniert nicht	15 €		
Die Beleuchtung fehlt oder funktioniert nicht	20 €		
Fahren auf dem Gehweg oder an anderen Stellen, wo dies verboten ist	15 €		
... mit Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer	20 €		
... mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer	25 €		
... mit Sachbeschädigung	30 €		
Fahren ohne gültige Versicherungsplakette	40 €		
Fahren ohne Versicherungsschutz	Straftat		
Teilnahme am Straßenverkehr ohne Betriebserlaubnis	70 €		
Bremsen fehlen	25 €		
E-Tretroller entspricht nicht den Sicherheitsanforderungen	25 €		
Zu zweit auf einem E-Tretroller fahren	10 €		
Freihändig fahren	10 €		
Richtungsänderung nicht angezeigt (Handzeichen)	10 €		
Nebeneinanderfahren	15 €		
Bei Rotlicht gefahren	60 €	1	
Bei Rotlicht gefahren, wobei die Ampel bereits länger als 1 Sekunde rot war	100 €	1	
... mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer	160 €	1	
... mit Sachbeschädigung	180 €	1	
E-Tretroller gefahren ab 0,5 Promille	500 €	2	1 Monat Fahrverbot
E-Tretroller gefahren ab 1,1 Promille	Straftat/Geldstrafe	3	es kann die Entziehung der Fahrerlaubnis drohen
In der Probezeit oder mit unter 21 Jahren gegen die 0,0-Promillegrenze verstoßen	250 €	1	